

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.688/21-11/94

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1010 Wien, den 26. August 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Martina Meinzl

Klappe: 2252

Betreff GESETZENTWURF
 Zl. 48 -GE/19-
 Datum: 1. SEP. 1994

Verteilt 02.09.94 Baumg.
 f. Minister

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden.

Beiliegend übermittelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seine im Begutachtungsverfahren betreffend die gegenständlichen Gesetzentwürfe ergangene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. POPERL

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl.21.688/21-11/94

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

1010 Wien, den 26. August 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Martina Meinzl

Klappe: 2252

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezieht sich auf die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter der GZ 21.651/O-II/D/5c/94 übermittelten Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Stellung wie folgt:

Zu § 1 Abs.8 des Bundesgesetztes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte idFdE:

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu dieser Bestimmung aus, daß es medizinisch sinnvoll wäre, zur Unterstützung des Erfolges von Kuren auch Methoden anzuwenden, die zwar in keinem Zusammenhang mit dem ortsgebundenen Heilvorkommen stehen, aber von günstigem Einfluß auf den Kurerfolg sind (z.B. ergänzende Verfahren der physikalischen Therapie, Diätbehandlungen, etc.).

Die Formulierung des § 1 Abs.8 des gegenständlichen Entwurfes ist nach Ansicht des Hauptverbandes zu unbestimmt, da sich erst aus den Erläuterungen ergibt, welche Zusatztherapien gemeint sind.

Es sollte bereits im Gesetzestext eine exakte Abgrenzung zu Physikoambulatorien durch Aufzählung der erlaubten Methoden getroffen werden.

Überdies müßte in den gegenständlichen Novellen auch eindeutig klargestellt werden, daß es sich bei diesen Zusatztherapien keinesfalls um Krankenbehandlung im Sinne des § 133 ASVG handeln kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Im übrigen bestehen aus der Sicht der Sozialversicherung keine Einwände gegen die Entwürfe.

Für den Bundesminister:

Dr. POPERL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

